

bdfm Hardenbergstraße 9a 10623 Berlin

Bundesministerium der Finanzen  
Herrn Bundesminister Olaf Scholz  
Wilhelmstraße 97  
11016 Berlin

**Bundesverband der Freien Musikschulen e.V.**  
**Mario Müller, Bundesvorsitzender**  
Hardenbergstraße 9a  
10623 Berlin

**Tel.:** +49 30 577 00 59 86  
**Mail:** [mario.mueller@freie-musikschulen.de](mailto:mario.mueller@freie-musikschulen.de)  
**Web:** [www.freie-musikschulen.de](http://www.freie-musikschulen.de)

Berlin, den 16. August 2019

**Betr.:** Umsatzsteuerbefreiung von Instrumental- und Vokalunterricht

Sehr geehrter Herr Bundesminister Scholz,

der Regierungsentwurf eines „Gesetzes zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften“ ruft bei den Musikschulen Unsicherheit und Sorgen und Ängste hervor.

Die Änderungen in Artikel 10 betreffen den Paragraphen 4 Nummer 21 des Umsatzsteuergesetzes. Dort werden die Bedingungen für die Umsatzsteuerbefreiung von Bildungsleistungen geregelt.

Nach Einschätzungen von Fachanwälten und Steuerberatern besteht Unklarheit darüber, ob Instrumental- und Vokalunterricht an Musikschulen umsatzsteuerbefreit bleibt.

Als Bundesverband von über 400 Musikschulen in freier oder privater Trägerschaft setzen wir uns für eine Umsatzsteuerbefreiung von Instrumental- und Vokalunterricht ein. Instrumental- und Vokalunterricht sind Ausbildungsleistungen.

Wir stellen fest, dass die Auslegung des bisherigen Paragraphen 4 Nummer 21 des Umsatzsteuergesetzes – obwohl Bundesgesetz – in der Auslegung auf Landesebene bisher unterschiedlich interpretiert wird. Wir würden es daher sehr begrüßen, wenn das neue Gesetz zu mehr Klarheit und Einheitlichkeit in der Rechtsprechung führte.

Bundesverband der Freien Musikschulen e.V.  
Registergericht: Amtsgericht Berlin – Charlottenburg  
Registernummer: VR 161611  
Bank: Sparkasse Walsrode  
IBAN: DE 91 2515 2375 0045 1313 72

 **musikschule intern**  
Das Fachmagazin für Musikschulleiter und Musiklehrer



Wir erbitten daher Auskunft zu folgenden Fragen:

- Ist Instrumental- und Vokalunterricht an Musikschulen in privater und freier Trägerschaft nach dem neuen Gesetz umsatzsteuerbefreit?
- Wie wird die bundeseinheitliche Umsetzung der Umsatzsteuerbefreiung von Musikschulen gewährleistet?

1. Der Zugang zu Bildung darf nicht durch Steuerhöhung erschwert werden. Eine durch Umsatzsteuerpflicht herbeigeführte Preiserhöhung von 19% bei Instrumental- und Vokalunterricht verhindert einen sozialgerechten Zugang zu musikalischer Bildung. Bildung darf nicht den Besserverdienenden vorbehalten werden.
2. Arbeitsplätze dürfen nicht durch Steuererhöhung vernichtet werden.  
Eine Einführung der Mehrwertsteuer ist existenzbedrohend für tausende Instrumentalpädagogen an Musikschulen.
3. Umsatzsteuerpflicht von Musikschulen in freier oder privater Trägerschaft führt zu einer Wettbewerbsverzerrung auf dem musikalischen Bildungssektor. Unterschiedliche Besteuerung fördert die ohnehin schon bestehende Wettbewerbsverzerrung zwischen kommunalen und privaten Musikschulen.

Bitte entkräften Sie die Befürchtungen, dass das neue Gesetz zu einer Umsatzsteuerpflicht von Instrumental- und Vokalunterricht an Musikschulen in freier oder privater Trägerschaft führt.

Gerne unterbreiten wir Ihnen unsere Position in einem persönlichen Gespräch oder legen sie den entsprechenden Ausschüssen dar.

Mit freundlichen Grüßen

Mario Müller

*Vorsitzender des Bundesverbandes der Freien Musikschulen e.V.*